

29. Zur Frage der Wechselfähigkeit eines nicht rechtsfähigen Vereins.
Wechselordnung Art. 1, Art. 4 Nr. 7. BGB. § 54.
- II. Zivilsenat. Ur. v. 20. November 1925 i. S. Dresdner Bank
(R.) w. Konsumverein E. F. G. (Bekl.). II 331/25.

- I. Landgericht I Berlin, Kammer für Handelsfachen.
- II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin hat als Inhaberin eines von L. auf den Konsumverein C. B. G. gezogenen und von F., als dem Bevollmächtigten des Vereinsvorstandes, unter dem Namen des Konsumvereins akzeptierten Wechsels Klage im Wechselprozeß gegen den Konsumverein auf Zahlung der Wechselsumme erhoben. Die Klage ist abgewiesen, die Berufung der Klägerin zurückgewiesen worden, ebenso ihre Revision.

Aus den Gründen:

... Nach der einwandfreien Feststellung des Kammergerichts ist der Beklagte ein nicht rechtsfähiger Verein. Ein solcher kann zwar unter seinem Namen (vgl. RGZ. Bd. 78 S. 101) verklagt werden, und er hat alsdann im Rechtsstreite die Stellung eines rechtsfähigen Vereins (§ 50 Abs. 2 ZPO.); zur Zwangsvollstreckung in sein Vermögen genügt ein gegen ihn ergangenes Urteil (§ 735 das.), auch kann über sein Vermögen das Konkursverfahren stattfinden (§ 213 KO.). Dagegen untersteht er im übrigen den Vorschriften über die Gesellschaft, nur daß aus einem Rechtsgeschäft, das in seinem Namen einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, der Handelnde persönlich und eine Mehrzahl Handelnder gesamtschuldnerisch haftet (§ 54 BGB.). Daraus ergibt sich ohne weiteres, daß der nicht rechtsfähige Verein als solcher sich nicht durch Verträge verpflichten kann und deshalb nach Art. 1 WD. nicht wechselfähig ist (ZW. 1908 S. 544 Nr. 2).

Durch den von F. unter dem Namen des Beklagten auf den Klagewechsel gesetzten Akzeptvermerk ist aber nicht nur keine Wechselverpflichtung des Beklagten begründet worden, sondern ebensowenig eine solche aller einzelnen Vereinsmitglieder, auch nicht eine solche mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen (vgl. RGZ. Bd. 90 S. 173). Denn zu den wesentlichen Erfordernissen eines gezogenen Wechsels gehört nach Art. 4 Nr. 7 WD. der Name der Person oder der Firma, welche die Zahlung leisten soll (des Bezogenen oder Trassaten), und für den Akzeptvermerk ist nach Art. 21 das. die Zeichnung eben dieses Namens erforderlich. Der Vereinsname ist jedoch, wie das Kammergericht zutreffend hervorgehoben hat, weder ein Firmenname, noch der Name einer Person, insbesondere nicht der Name der einzelnen Vereinsmitglieder. Soweit in dem Kommentar

von Staub-Stranz (Anm. 3 zu Art. 1 WD., 9. Aufl. S. 34) etwas anderes ausgeführt wird, ist dem nicht zuzustimmen (vgl. Anm. 11c zu Art. 4 das. S. 47 flg.). ...